



Stadt Weikersheim

- Main-Tauber-Kreis -

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

in der Fassung vom 26.10.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26.10.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Weikersheim beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weikersheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.weikersheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Bürgerbüro im Rathaus Weikersheim, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weikersheim zu Bauleitplänen im städtischen Mitteilungsblatt „Amtsblatt der Stadt Weikersheim“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

(3) Die Stadt behält sich vor, öffentliche Bekanntmachungen weiterhin informell im Mitteilungsblatt „Amtsblatt der Stadt Weikersheim“ zu veröffentlichen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. September 1977 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weikersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weikersheim, den 26. Oktober 2023

gez.

Nick Schuppert
Bürgermeister